



Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts: Wesentliche Neuerungen

PBefG-Novelle: Eine Vielzahl an neuen Regeln.



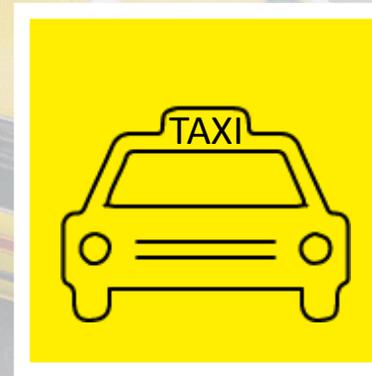
Vermittler



Mobilitätsdaten



Umweltstandard



Taxi & Mietwagen



Neue Verkehre

PBefG-Novelle: Regelungen für Vermittler.



Vermittler

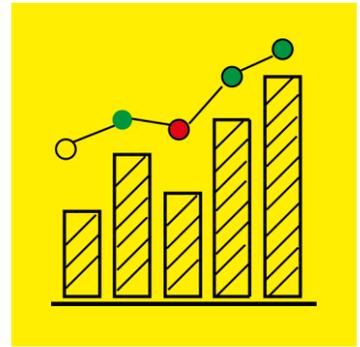
- PBefG adressiert nun auch Vermittler (§ 1 Abs. 1 und 3 PBefG)
- Vermittler sind Betreiber von Mobilitätsplattformen, deren Hauptgeschäftszweck auf den Abschluss über eine genehmigungspflichtige Beförderung ausgerichtet ist und die nicht selbst Beförderer sind
- Mobilitätsplattform lt. Duden: Internetplattform, die Informationen, Angebote u. ä. zum (öffentlichen) Personenverkehr bereitstellt
- Mobilitätsplattformen als Vermittler brauchen keine Genehmigung (§ 2 Abs. 1 b PBefG)



Aber: Wer als Vermittler die Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich kontrolliert, ist Beförderer und Unternehmer i.S.d. Gesetzes (Konsequenz: Genehmigungspflicht gem. § 2 Abs. 1 PBefG)

PBefG-Novelle: Mobilitätsdaten (§§ 3a-c).

Verpflichtung zur Übermittlung von Mobilitätsdaten für Unternehmer und Vermittler!



Mobilitätsdaten

Statische Mobilitätsdaten

- z.B. Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bediengebiet und -zeiten, Standorte, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit, Umweltstandard der Fahrzeuge
- Regelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

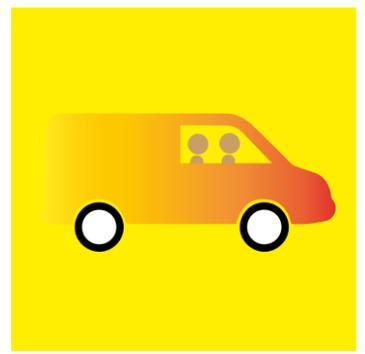
Dynamische Mobilitätsdaten

- Verfügbarkeit von Fahrzeugen, Auslastung, Daten zu abgerechneten Kosten
- Dynamische Mobilitätsdaten sind in Echtzeit zu übermitteln.
- Regelung tritt am 01.07.2022 in Kraft.



Ausgenommen von der Datenübermittlungspflicht sind Einzelunternehmen (Einzelunternehmer ohne eigene Mitarbeiter, Soloselbständige). Freiwillige Datenübermittlung bleibt möglich. Nähere Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

PBefG-Novelle: Neue Verkehrsformen



Neue Verkehre

- Linienbedarfsverkehr (§ 44 PBefG)
- Gebündelter Bedarfsverkehr (§ 50 PBefG)
- Beide Verkehrsformen bieten „Pooling“ an (bisher: Anruf-Sammel-Taxi)
- Linienbedarfsverkehr gilt als Linienverkehr mit den entsprechenden restriktiven Genehmigungsvoraussetzungen

PBefG-Novelle: Neue Verkehrsformen

Gebündelter
Bedarfsverkehr



Neue Verkehre

- Gebündelter Bedarfsverkehr ist eigenwirtschaftlich organisierter Pooling-Verkehr
- Beförderung mit Pkw
- Mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken werden gebündelt
- Beförderung ausschließlich auf vorherige Bestellung
- Beförderung grundsätzlich nur in der Betriebsitzgemeinde (Ausnahmen möglich)
- Grundsätzlich keine Rückkehrpflicht (Anordnung durch die Genehmigungsbehörde möglich)
- Keine Betriebs-, Tarif- und Beförderungspflicht

PBefG-Novelle: Öffentliches Verkehrsinteresse.

Bündelungsquote



Mindestbeförderungsentgelt



Emissionsstandards



Sozialstandards



Zeitliche Beschränkung



Räumliche Begrenzung



PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Taxen.



Taxi

- Verstöße gegen Stellplatzpflicht können zukünftig (rechtssicher) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden
- Taxitarifordnungen können zukünftig auch Festpreise für bestimmte Wegstrecken vorsehen
- Für Bestellfahrten können in Tarifordnungen Mindest- und Höchstpreise festgelegt werden (Tarifkorridor).
- Statt Fahrpreisanzeiger zukünftig auch konformitätsbewertetes softwarebasiertes System möglich
- Barrierefreiheit: Für Unternehmen ab 20 Fahrzeugen gilt zukünftig ein Richtwert von 5% für barrierefreie Fahrzeuge. Taxigenehmigung **kann** versagt werden, wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden (§ 13 Abs. 5 b PBefG)

PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Taxen.



Taxi

- Wegfall der Ortskundeprüfung für Taxifahrer
- Dafür: Ausrüstungspflicht mit Navigationsgerät
- Die Navi-Geräte **müssen** mindestens folgende Funktionen aufweisen:
 - Echtzeitbasierte Streckenführung
 - Echtzeit-Staumeldungen
 - Stau- und Sperrungsmeldungen
 - Umfassendes Sonderzieleverzeichnis (z.B. Hotels, Sehenswürdigkeiten, Firmen)
 - Ausreichend ist ein softwarebasiertes System auf einem Endgerät (in der Begründung ausdrücklich erwähnt: Google Maps)

PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Mietwagen.



Mietwagen

- Abgrenzung zwischen Mietwagenverkehr und gebündelten Bedarfsverkehr
- Gestrichen: „fernmündlich“ im Zusammenhang mit der Auftragsannahme während der Fahrt
- Auftragseingang kann auch elektronisch (appbasiertes System) erfolgen. (Auftragseingang am Betriebssitz / in der Wohnung des Unternehmers)
- Rückkehrpflicht bleibt grundsätzlich bestehen:
 - Ausnahmen in Gemeinden mit großer Flächenausdehnung möglich (§ 49 Abs. 5 PBefG)
- Genehmigungsbehörde kann einen anderen Abstellort als den Betriebssitz festlegen. Mindestdistanz zwischen Betriebssitz und Abstellort: **15 km**. Bei mehreren Abstellorten ist die Mindestdistanz zw. den Abstellorten maßgeblich. Die Genehmigungsbehörde kann Regelungen über Anforderungen an Abstellorte und zulässige Anzahl von Abstellorten treffen.



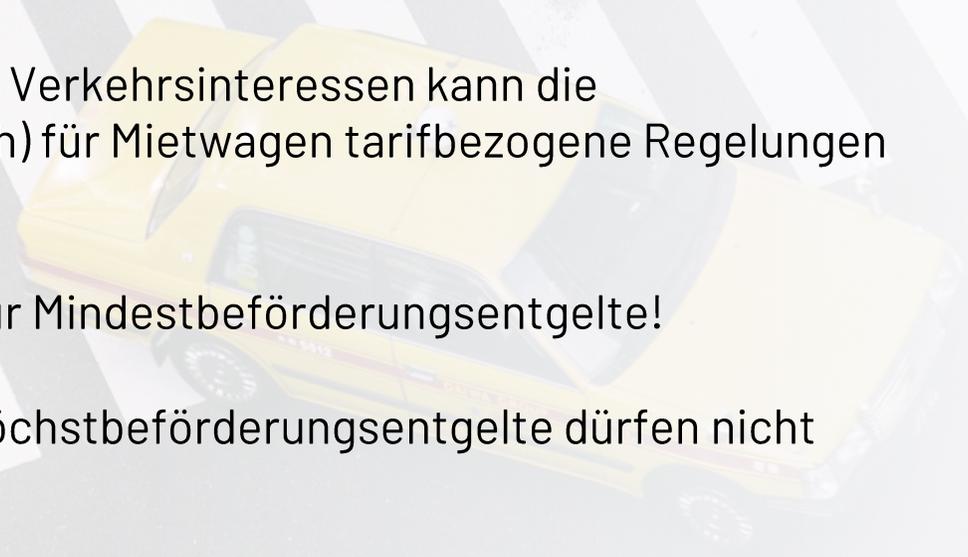
Regelungszweck: Stark beanspruchte Verkehrsinfrastruktur soll nicht über Gebühr belastet werden. Keine Behinderung für den Einsatz von E-Fahrzeugen

PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Mietwagen.



Mietwagen

- Tarifbezogene Regelungen im Mietwagenverkehr (§ 51a PBefG)
- Zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen kann die Genehmigungsbehörde (auch) für Mietwagen tarifbezogene Regelungen festlegen
 - Das gilt insbesondere für Mindestbeförderungsentgelte!
- Festgelegte Mindest- und Höchstbeförderungsentgelte dürfen nicht überschritten werden



PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Mietwagen.



Mietwagen

Einschränkungen im Mietwagenverkehr (§ 49 Abs. 4 S. 8 PBefG)

- Zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen kann die Genehmigungsbehörde in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern Einschränkungen im Mietwagenverkehr anordnen

Voraussetzung:

- App-vermittelter Mietwagenverkehr übersteigt einen Marktanteil von 25% am Fahrtenaufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxis, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr



Mögliche Einschränkungen (wie beim gebündelten Bedarfsverkehr):

- Kontingentierung (§ 13 Abs. 5a PBefG)
- Zeitliche und räumliche Beschränkung (§ 50 Abs. 2 PBefG)
- Festlegung von Sozialstandards (§ 50 Abs. 4 PBefG)

PBefG-Novelle: Der Verkehr mit Mietwagen.



Mietwagen

Neue Kennzeichnungspflicht für Mietwagen (§ 27 Abs. 3 BOKraft)

Mietwagen müssen mit einem nach innen und außen wirkenden Schild mit Ordnungs-Nr. an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ausgerüstet werden.

Ordnungs-Nr.-Schild gem. Anlage 3a BOKraft:

Breite: 150 mm

Höhe: 70 mm

Schrifthöhe: 50 mm

Strichstärke: 6mm

Schriftfarbe: weiß

Schildfarbe: blau

Wegstreckenzähler (§ 30 BOKraft): Statt Wegstreckenzähler auch konformitätsbewertetes softwarebasiertes System möglich.

Mischkonzessionen (§ 46 Abs. 3 PBefG): sind in Orten bis zu 50.000 Einwohnern für Taxi-, Mietwagen und gebündelte Bedarfsverkehre möglich.

PBefG-Novelle: Fachkunde statt Ortskunde.



**Taxi, Mietwagen,
gebündelter
Bedarfsverkehr**

- Allgemeine Voraussetzungen für Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bleiben unverändert (z. B. Mindestalter, geistige und körperliche Eignung)
- Statt Ortskunde für Taxifahrer muss zukünftig Fachkundenachweis von Taxi-, Mietwagenfahrer und Fahrer im gebündelten Bedarfsverkehr erbracht werden
- Nachweis kann durch Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden
- Grundsätzlich reicht einmaliger Nachweis der Fachkunde (also keine Wiederholung bei Verlängerung der Fahrerlaubnis)



Aber: Bei Zweifel, ob die notwendigen Kenntnisse noch vorhanden sind, kann die Behörde einen erneuten Nachweis verlangen. Zuständig sind die obersten Landesbehörden für das PBefG (mit Delegationsbefugnis)

PBefG-Novelle: Fachkunde statt Ortskunde.



**Taxi, Mietwagen,
gebündelter
Bedarfsverkehr**

- Nachweis der Fachkunde soll belegen, dass erforderliche Kenntnisse in Bezug auf Verkehrssicherheitsaspekte vorliegen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, besondere Kindersicherungspflichten, Überfallsicherheit)
- Qualifikationsnachweis soll praxisorientierte Inhalte haben. An den Fachkundenachweis sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Übergangsrecht (§ 76 Nr. 14 FEV): Führerscheine zur Fahrgastbeförderung ...

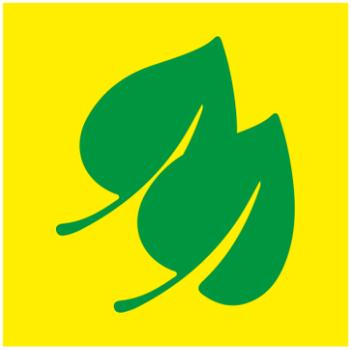
... dürfen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften erteilt werden;

... die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, bleiben gültig;

... die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden, berechtigen auch zum Führen von Pkw im Linienbedarfs- und gebündelten Bedarfsverkehr.



PBefG-Novelle: Klimaschutz & Nachhaltigkeit.



Umweltstandard

- Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit sind bei der Anwendung des Gesetzes zu berücksichtigen
- Neuer Versagungstatbestand im Gelegenheitsverkehr (§ 13 Abs. 5 b PBefG)
- Genehmigungserteilung kann abgelehnt werden, wenn Fahrzeuge nicht die Emissionsanforderungen erfüllen (gilt auch für Wiedererteilungen)
- Emissionsanforderungen können gem. § 64 b PBefG für Gelegenheitsverkehre (auch) durch länderspezifische Vorschriften (z.B. Luftreinhaltepläne) festgelegt werden

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**